

Allgemeine Geschäfts- & Vertragsbedingungen zur Teilnahme an den Workshops und Reisen

ma ga d'or

DAS SCHÖNE SEHEN

1. Abschluss des Reisevertrages

Die Anmeldung zum erfolgt schriftlich, mündlich oder fernmündlich. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer. Mit der schriftlichen Annahme durch den Reiseveranstalter kommt der Reisevertrag zustande.

2. Bezahlung

Mit Vertragsschluss wird in der Regel eine Anzahlung pro Reiseteilnehmer fällig. Die Restzahlung erfolgt spätestens sechs Wochen vor Workshopbeginn.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus der detaillierten Leistungsbeschreibungen auf www.magador.de. Die enthaltenen Angaben sind für den Reiseteilnehmer bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch vor, eine Änderung der Angaben zu erklären, über die der Reisende unterrichtet wird.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich zu unterrichten. Ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind Preiserhöhungen jedoch nicht zulässig.

5. Rücktritt durch Kunden/Ersatzpersonen

Vor Reiseantritt kann der Kunde jederzeit von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Die Rücktrittserklärung sollte der Reisende in seinem Interesse und aus Beweissicherungsgründen in jedem Fall schriftlich erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen.

Bei Rücktritt durch den Reisenden kann der Reiseveranstalter statt der konkret zu berechnenden Aufwendungen auch pauschal Ersatz dieser Aufwendungen verlangen.

Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittskostenersatzung beträgt bei allen Photoreisen mit Eigenanreise ab dem 80. - 31. Tag vor Reiseantritt 80% ab dem 30. - 7. Tag vor Reiseantritt 95% des Reisepreises.

Für die Vermittlung von Fremdleistungen (Flug/Hotel/...) gelten die AGBs der Veranstalter.

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht entspricht oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Im Falle des Rücktritts, kann der Veranstalter vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen.

6. Rücktritt und Kündigung durch Reiseveranstalter

Vor Antritt der Reise kann der Reiseveranstalter vom Reisevertrag zurücktreten, wenn in der Reiseausschreibung für die betreffende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wurde. Der Reiseveranstalter ist in jedem Fall dazu verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung ohne schuldhaftes Zögern zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

7. Aufhebung wegen außergewöhnlicher Umstände

- Bei Ausfall des Leiters kann der Reiseveranstalter den Vertrag kündigen. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.
- Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter eine Entschädigung verlangen.

8. Haftung des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht für:

- die gewissenhafte Reisevorbereitung
- die sorgfältige Auswahl des Leistungsträgers
- die Richtigkeit der Beschreibung angegebener Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziffer 3 vor Vertragsschluss eine Änderung erklärt hat
- die Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen

9. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis zum dreifachen Reisepreises. Diese Haftungshöchstgrenzen gelten je Reise und Reisenden.

10. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, den Workshopleiter über seine Beanstandungen unverzüglich zu unterrichten. Dieser ist beauftragt, sofern dies möglich ist für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt es der Reisende schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so hat er diesbezüglich keinen Anspruch auf Minderung des Reisepreises.

11. Absprachen

Es gibt keine mündliche Absprachen. Alle Absprachen bedürfen der Schriftform.

12. Veranstalter

Bjoern Kesting
Gartenstraße 10
41366 Schwalmtal

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Veranstalters.